

Rechtsgrundlagen der IHK zu Essen zur Prüferentschädigung

Gemäß Beschluss der Vollversammlung der IHK zu Essen vom 23.11.2004 werden die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, für bare Auslagen und Zeitversäumnis in sinngemäßer Anwendung des Gesetzes über die Vergütung von Sachverständigen sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen und Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz - JVEG) in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme von § 15 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 6 JVEG, entschädigt.

Auszug aus dem JVEG vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3229) geändert wurde und Rechtsgrundlage aus dem Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.10.2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3096) geändert:

§ 5 Fahrtkostenersatz

Bei Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeugs werden (...) zur Abgeltung der Betriebskosten sowie zur Abgeltung der Abnutzung des Kraftfahrzeugs 0,35 Euro für jeden gefahrenen Kilometer zuzüglich der durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus Anlass der Reise regelmäßig anfallenden baren Auslagen, insbesondere der Parkentgelte, ersetzt (Abs. 2 Nr. 2).

§ 16 Entschädigung für Zeitversäumnis

Die Entschädigung für Zeitversäumnis beträgt 7 Euro je Stunde.

Sofern die Entschädigung nach Stunden bemessen ist, wird sie für die gesamte Dauer der Heranziehung gewährt. Dazu zählen auch notwendige Reise- und Wartezeiten sowie die Zeit, während der der ehrenamtliche Richter infolge der Heranziehung seiner beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen konnte. Eine Entschädigung wird für nicht mehr als zehn Stunden je Tag gewährt. Die letzte begonnene Stunde wird voll gerechnet (§ 15 Abs. 2 Satz 1).

Tagegeld

Wer innerhalb der Gemeinde, in der der Termin stattfindet, weder wohnt noch berufstätig ist, erhält für die Zeit, während der er aus Anlass der Wahrnehmung des Termins von seiner Wohnung und seinem Tätigkeitsmittelpunkt abwesend sein muss, ein Tagegeld, dessen Höhe sich nach der Verpflegungspauschale zur Abgeltung tatsächlich entstandener, beruflich veranlasster Mehraufwendungen im Inland nach dem Einkommensteuergesetz bemisst, ggf. zuzüglich den gesetzlichen Kürzungsbeitrag.

Verpflegungspauschale

Die Höhe des Tagegeldes bestimmt sich gem. § 9 Abs. 4a EStG nach der Abwesenheit von der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte am einzelnen Kalendertag:

- bis 8 Stunden: 0,00 Euro
- mehr als 8 Stunden: 14,00 Euro

Bei (unentgeltlich bereitgestellter) Verpflegung wird für ein Mittagessen 40% der Verpflegungspauschale, die für einen vollen Kalendertag gilt (28 Euro), d.h. 11,20 Euro, vom Tagegeld einbehalten.